



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

**04/2023**

## **Vorwort**

Liebe Mitgliedsvereine,  
liebe Vereinsvorstände,

hiermit übersende ich Ihnen die neuste  
Ausgabe der TVN-VereinsInfo 04/2022  
als Ergänzungsausgabe.

Ich hoffe die einzelnen Beiträge geben  
Ihnen gute Hilfe für Ihre tägliche Verein-  
sarbeit.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN-Breitensportwart

## **Inhalt**

**Neues Verkehrszeichen**

**Deutschland spielt Tennis**

**Soforthilfe für Energiemehrkosten**

**Vereinsreisen**



## Neues Verkehrszeichen



Datei:Zeichen 277.1 - Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen; StVO 2020.svg

### Hinweis

Dieses Schild ist den wenigsten bekannt.

Wenn Sie ab diesem Schild Zweiräder überholen und erwischt werden, kostet das bis zu 70,00 € Strafe sowie einen Punkt in Flensburg.

## Deutschland spielt Tennis



Mit der Saisonöffnung im Rahmen von Deutschland spielt Tennis wird seit 2007 die Freiluftsaison im Tennis eingeläutet. Auch in diesem Jahr haben über 2.100 Vereine an der nationalen Aktion teilgenommen.

## Deine Vorteile von Deutschland spielt Tennis

Kostenloses Vereinspaket Kostenfrei und automatisch zugeschickt im Rahmen der Nationalen Saisonöffnung. Oder einfach unter downloaden.

### Digitale Vorlagen

Professionell im Verein kommunizieren mit Vorlagen für alle Kanäle – kostenfrei zum Download.

### Dein Landesverband hilft

Direkte Ansprechpartner beraten dich bei allen Fragen zur Saisonöffnung

### Deine Sicherheit

Wir platzieren deinen Verein in der DST-Landkarte – So finden interessierte deinen Verein

## Die wichtigsten 6 Fragen

### Was ist die Aktion Deutschland spielt Tennis?

Deutschland spielt Tennis ist eine Initiative im Bereich Sportentwicklung des Deutschen Tennis Bundes in Kooperation mit seinen Landesverbänden mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung und -bindung. Den Auftakt von Deutschland spielt Tennis macht wie gewohnt die bundesweite Saisonöffnung der Tennisvereine, die ab dem 22.04.2023 stattfindet. Diese deutschlandweite Aktion bietet eine gute Möglichkeit, den eigenen Verein bestmöglich zu präsentieren und bestehende, aber auch potenzielle neue Mitglieder auf Vereinsangebote aufmerksam zu machen.

Der „Deutsche Tennis Bund“ und seine Landesverbände unterstützen die Vereine bei der Konzeption, Organisation und Durchführung des Aktionstages und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

### Wie kann ich meinen Verein anmelden?

Die Anmeldung erfolgt über den Deutschen Tennis Bund. Vereine können sich nach erfolgreicher Registrierung ab dem 01.03.2023 über das Online-

Anmeldeformular auf dem Vereinsportal kostenfrei für die Aktion Deutschland spielt Tennis anmelden.

## **Muss mein Verein bestimmte Voraussetzungen erfüllen?**

Dein Verein muss Mitglied in einem der 17 Landesverbände des Deutschen Tennis Bundes sein, dies ist die einzige Voraussetzung.

Natürlich solltest du darüber hinaus viel Spaß am Tennis haben und motiviert sein, bereits bestehende, aber auch potenziell neue Mitglieder mit der Saisonöffnung für deinen Verein zu begeistern.

## **Erhält mein Verein Unterstützung?**

Alle teilnehmenden Vereine erhalten nach erfolgreicher Registrierung exklusive Unterstützung in Form von

kostenlosen Downloadmöglichkeiten und Informationen im Vereinsportal, u.a. hilfreiche Organisationstipps und Aktionsideen

Einem kostenlosen „Vereinspaket“ zur Bewerbung deines Aktionstages oder einem Gutschein für den DTB Online-Shop

regelmäßigen Newslettern mit Tipps und Hilfestellungen zur Organisation deiner Saisonöffnung.

## **Muss ich einen Aktionstag im Aktionszeitraum umsetzen?**

Natürlich kannst du deinen Verein auch für unsere Aktion registrieren, wenn es dir nicht möglich ist, den Aktionstag in dem angegebenen Zeitraum durchzuführen. Die Plakate sind neutral gestaltet und können somit auch während des ganzen Jahres genutzt werden. Zudem erhältst du über unsere [Vereins-Information](#) regelmäßig wichtige Informationen zu unseren Servicethemen und bist diesbezüglich immer auf dem neusten Stand.

## **Wie kann mein Verein an der großen Vereinsverlosung teilnehmen?**

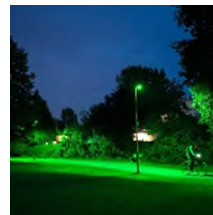
Alle Vereine, die sich bis zum 22.04.2023 zur Saisonöffnung im Rahmen von Deutschland spielt Tennis anmelden, nehmen automatisch an der großen Vereinsverlosung teil. Die Gewinner werden in der darauffolgenden Woche informiert.

Melde also schnell deinen Verein an, damit du die Deadline nicht verpasst!

® DTB 03-2023

## **Energiekrise 2022/23:**

### **Was Sportvereine tun, können**



Die Kosten für Gas, Öl und Strom steigen signifikant an, die Inflationsrate kennt nur den Weg nach oben. Das hat erhebliche Konsequenzen für die Vereinsfinanzen sowie den Vereinssport. Aufgrund der Energiekrise warnen der Deutsche Olympische Sportbund sowie der Landessportbund NRW die Politik vor einer möglichen Schließung von Schwimmbädern und anderen Sportstätten.

### **Musterantrag Energiekrisenhilfe**

Mit dem folgenden Musterantrag für die Beantragung der Energiehilfe der Landesregierung können Sie sich bereits jetzt über die benötigten Angaben einen Überblick verschaffen und die Informationen/Unterlagen vorab zusammenstellen:

[Muster "Antrag Energiekrisenhilfe" \(pdf\)](#)

## Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die Soforthilfe Sport NRW 2023

Die offizielle Antragsfrist beginnt voraussichtlich am 01.03.2023. Förderanträge können dann über das Förderportal des Landessportbundes NRW gestellt werden. Weitere Erläuterungen zum Ablauf sowie Informationen via FAQs erhalten Sie hier.

Mehr dazu mit dem u.s. Link

[Energiekrise 2022/23: Was Sportvereine tun können | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. \(lsb.nrw\)](#)

©LSB 03-2023

## Vereinsreisen

### **Vereinsreisen organisieren: Das sollten Sie beachten**

#### **Auf den Punkt**

Vereinsfahrten sind eine willkommene Abwechslung und stärken den Zusammenhalt Ihrer Mitglieder untereinander.

-Ist das Geld knapp, können verschiedene Förderungen und Zuschüsse beantragt werden.

Sobald Ihr Verein zwei Hauptleistungen wie Transport oder Unterkunft organisiert, werden Sie selbst zum Reiseveranstalter.

Mit der richtigen Versicherung im Gepäck kann die Vereinsreise unbeschwert durchgeführt werden.

#### **Ziele**

Fünf gute Gründe, warum Sie Vereinsfahrten anbieten sollten.

Vereinsfahrten sind nicht nur dazu da, um dem Vereinsalltag mehr Abwechslung zu geben. Es gibt vielseitige Gründe, warum Sportvereine ihren Mitgliedern die Teilnahme an Trainingscamps und Vereinsreisen anbieten sollten:

#### **1 Teamgeist steigern**

Gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen stärken den Zusammenhalt der teilnehmenden Vereinsmitglieder. So wachsen sie als Team enger zusammen.

#### **2 Soziale Interaktionen fördern**

Feriencamps und Vereinsreisen ermöglichen es den Mitgliedern Ihres Sportvereins, neue Freundschaften zu knüpfen. So entwickeln sich gerade bei jungen Teilnehmenden die sozialen Fähigkeiten.

#### **3 Sportliche Weiterentwicklung**

Besonders Turnierfahrten und Trainingscamps bieten die Möglichkeit, sich sportlich weiterzuentwickeln und von erfahrenen [Trainerinnen und Trainern, Übungsleitenden](#) sowie anderen Sportlerinnen und Sportlern zu lernen.

#### **4 Spaß und gute Laune**

Vereinsfahrten bieten allen Teilnehmenden eine tolle Gelegenheit, sich zu amüsieren und eine unvergessliche Zeit zu haben.

#### **5 Engagement beweisen**

Zeigen Sie, dass Ihr Verein gern einen Schritt weiter geht und nicht nur das Nötigste anbietet. So [binden Sie bestehende Mitglieder](#) an sich und kurbeln durch Mundpropaganda

eventuell auch die [Mitgliedergewinnung im Sportverein](#) an.

## Rechtliche Bedingungen und Vorschriften

Klassifizierung – Wann ist eine Vereinsreise eine Vereinsreise?

Sobald eine Vereinsreise ansteht, muss klar definiert werden, welchem Ziel diese dient. Rechtlich werden folgende Arten unterschieden:

- Die **Verwirklichung des Satzungszwecks** besteht bei Trainingslagern eines Sportvereins.
- Sind **touristische Angebote** Teil der Reise, kann die Vereinsreise nach § 651 a BGB dem Reisevertragsrecht unterliegen und der Verein wird zum Reiseveranstalter.
- Dient die Reise ausschließlich der **Geselligkeit**, Erholung und dem Erlebnis, ist es per se eine Pauschalreise.

Dient Ihre Vereinsreise also ausschließlich der Zweckverwirklichung oder sind Sie vielleicht schon unwissentlich Pauschalreiseveranstalter? Selbst bei gemischten Reisen mit beispielsweise Trainingslager und Besichtigung einer touristischen Sehenswürdigkeit wird der Verein schnell zum Reiseveranstalter. Dazu müssen Sie lediglich zwei der folgenden Hauptleistungen anbieten: **Übernachtung, Beförderung** oder **touristische Leistungen** wie Führungen oder Eintrittskarten.

**Gut zu wissen:** Eine Ausnahmeregelung besteht, wenn Sie **maximal zwei Reisen im Jahr** nur für Mitglieder anbieten und mit der Reise **keinen Gewinn** erzielen. Der Verein ist dann lediglich ein Gelegenheitsveranstalter.

## Informations- und Hinweispflicht als Reiseveranstalter

Wenn Ihr Verein zum Reiseveranstalter wird, resultiert zwingend die Informations- und Hinweispflicht. Sie müssen Ihren Mitgliedern bzw. den Teilnehmenden der Vereinsreise folgende Informationen mitteilen:

### Vor der Vereinsfahrt

- Preise
- Reiseroute
- Unterkunft
- Verpflegung
- Gruppengröße

### Vor Vertragsschluss

- AGB
- Reiserücktritt
- Pass- und Visaformalitäten
- nötige Impfungen

### Mit der Buchungsbestätigung

- genaue Zieladresse
- Art der Unterbringung
- Zusatzleistungen

### Vor Reiseantritt

- genauer Treffpunkt und Uhrzeit der An- und Abreise
- Anschrift des örtlichen Reisevertreters

Die wichtigste Informationspflicht für Vereine besteht darin, in allen Dokumenten zu jeder Zeit deutlich zu machen, dass Sie der Reiseveranstalter sind – sofern der Verein die Organisation selbst übernimmt.

## Gemeinnützigkeit und Steuervergünstigung

Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig. Handelt es sich jedoch um einen **gemeinnützigen Verein**, gelten besondere Regelungen bei der Besteuerung. Durch das Ehrenamt ergeben sich keine oder ermäßigte Steuerabgaben in den Bereichen Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

In Bezug auf **Vereinsreisen** ist der Gesetzgeber der Meinung, dass diese den Zusammenhalt fördern und eine notwendige gesellschaftliche Ergänzung darstellen. Das wirkt sich auch auf Steuervergünstigungen aus. In **§ 58 Nr. 7 AO** heißt es deshalb: „Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.“

## Haftung und Aufsichtspflicht bei Vereinsreisen

Die allgemeine Aufsichtspflicht besteht in der Regel bis zum Alter von 18 Jahren. Somit sind Haftung und **Aufsichtspflicht** gerade bei **Minderjährigen** auf einer Vereinsreise oder im Feriencamp ein wichtiges Thema. Beides dient dazu, dass alle Teilnehmenden auf der Reise sicher und geschützt sind. Der genaue Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht eindeutig festgeschrieben. Vereine haben allerdings grundsätzlich die Pflicht, für alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Dazu gehören beispielsweise:

- Sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen und **Erlaubnisse der Eltern** schriftlich vor Reisebeginn vorliegen. Dies kann eine Zustimmung für besondere Aktivitäten oder das Ausgehen in kleinen Gruppen ohne Betreuer sein.
- Betreuerinnen und Betreuer müssen in der Lage sein, **Rettungsmaßnahmen** einzuleiten, falls nötig.

- Daher muss die Rettungsfähigkeit durch eine Erste-Hilfe-Schulung regelmäßig aktualisiert werden.
- Betreuende benötigen Kenntnisse über wichtige Informationen zu vorhandenen Krankheiten und Allergien bei Teilnehmenden, Medikamentenpläne und Notfallnummern der Eltern.

Sollte trotz aller Vorkehrungen ein **Sportunfall** oder eine **Verletzung** eintreten, haftet der Verein in der Regel gegenüber den Betroffenen. Als Reiseveranstalter haftet der Verein aber nicht nur für Personen, Sach- und Vermögensschäden, sondern auch wenn Schäden vom Beförderungsunternehmen oder der Unterkunft verursacht werden. Es ist daher wichtig, dass Vereine und Veranstalter von Feriencamps ihre Haftung und Aufsichtspflicht sorgfältig prüfen und alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Sicherheit und den Schutz der Teilnehmer zu gewährleisten. Hier sollten Vereine zwingend an Haftpflicht-, Personen und Sachschadenversicherung denken. Ziel muss immer sein, dass die aufsichtspflichtige Person dafür sorgt, dass niemand zu Schaden kommt und auch niemand anderem Schaden zufügt.

©ARAG-Sport 03-2023

## **Ausblick**

"Lernen ist Erfahrung. Alles andere ist nur Information."

"Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die man für Geld bekommt."

"Es gibt zwei Arten, sein Leben zu leben: entweder so, als wäre nichts ein Wunder, oder so, als wäre alles ein Wunder."

**(Albert Einstein, 1879-1955)**

## **Kontakt und Impressum**

© 2022 Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Tennis-Verband Niederrhein e.V.  
Hafenstr. 10  
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10  
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20  
[www.facebook.com/tvn.Tennis](http://www.facebook.com/tvn.Tennis)

[www.tvn-tennis.de](http://www.tvn-tennis.de)  
E-Mail: [info@tvn-tennis.de](mailto:info@tvn-tennis.de)

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>